

Rechnungslegung

Standardsetting international	2
Europäer zum Vorsitzenden der IASB-Treuhänder bestellt	2
IASB und FASB bekräftigen ihren Willen zur Konvergenz von IAS/IFRS und US-GAAP	2
Gemeinsame Umfrage von IASB und FASB zu Finanzinstrumenten	2
FASB-Entwurf einer Fair Value-Option.....	2
IAS 1: Änderungen im Rahmen des Performance Reporting-Projektes vorgesehen.....	2
IAS 1: Zusätzliche Anhangangaben zu kündbaren Finanzinstrumenten geplant.....	3
Entwurf für eine Neuregelung zur Segmentberichterstattung (ED 8) vorgestellt	3
IASB diskutiert ersten Rohentwurf für KMU-Standards	4
DSR und EFRAG kritisieren fehlende Erleichterungen bei den vorgesehenen „IAS für KMU“	4
Deutschsprachige IFRS-Broschüre für Leitungs- und Aufsichtsorgane.....	4
IFRS 3: Ausweitung der Definition eines Unternehmenszusammenschlusses	5
IAS 32: Änderungen betreffend kündbare Finanzinstrumente beschlossen.....	5
IAS 32: Änderungen betreffend sog. limited life entities angekündigt.....	5
IFRIC 9 „Neueinschätzung eingebetteter Derivate“	6
IFRIC D18 untersagt die Aufholung von bestimmten, in einem Zwischenabschluss vorgenommenen Wertminderungen	6
Bilanzierung von Aufstockungsbeträgen im Rahmen von Altersteilzeitvereinbarungen nach IFRS	6
Erste Stellungnahmen aus Deutschland zum Diskussionspapier „Management Commentary“	6
Standardsetting in Europa	7
EU-Kommission schreibt Studie über Alternativen zur bilanziellen Kapitalerhaltung nochmals aus.....	7
Konsultationspapier zur Speicherung und Bekanntgabe von Informationen gemäß Transparenzrichtlinie	7
EU-Kommission und EFRAG einigen sich über künftige Arbeitsbeziehungen	7
EFRAG stellt Arbeitsgruppe zum Performance Reporting zusammen	8
FEE mahnt gegenseitige Anerkennung von IAS/IFRS und US-GAAP an	8
CEBS untersucht Auswirkungen der IAS/IFRS auf das aufsichtsrechtliche Kapital europäischer Banken	8
Endorsement von IFRS 7.....	9
Standardsetting in Deutschland	9
Regierungsentwurf zur Änderung des Genossenschaftsgesetzes berücksichtigt IFRIC 2	9
Bundesregierung nimmt Stellung zu den Auswirkungen der IAS/IFRS auf die Steuerpolitik und zu den Gefahren für das bilanzielle Eigenkapital von mittelständischen Unternehmen.....	9

Rechnungslegung

Neue Verlautbarungen des IDW zur Rechnungslegung	9
Stellungnahme HFA 2/1997 überarbeitet	9
Auswirkungen der neuen Heubeck-Richttafeln auf die Bewertung von Pensionsverpflichtungen	9
IDW präsentiert sein neues Bewertungskonzept für Pensionsrückstellungen	9
Kleine Anfrage an die Bundesregierung zum Rechnungszinsfuß bei Pensionsrückstellungen	10

Prüfung

Standardsetting international	11
Standardisierungsaktivitäten der IFAC.....	11
Standardsetting in Europa	11
FEE	11
CEBS	11
Standardsetting in Deutschland	12
Prüfungsstandards des IDW	12
Vollständigkeitserklärungen	12
Berufsaufsichtsreformgesetz (7. WPO-Novelle)	13
Nationale Umsetzung von Basel II	13

Glossar

Liebe Leserinnen
liebe Leser,

der vorliegende StandardSettingReport eröffnet den dritten Jahrgang dieses Mediums. Unser Report informiert Sie regelmäßig zeitnah über aktuelle Entwicklungen in den Bereichen Rechnungslegung und Prüfung. Den Standard-SettingReport begleitet ab sofort das rund 800 Seiten umfassende DGRV-Loseblattwerk **„Praxishandbuch IAS/IFRS. Internationale Rechnungslegung für den Mittelstand“**. Das Praxishandbuch bietet eine umfassende Informationsbasis für alle an der IAS/IFRS-Bilanzierung interessierten Unternehmen, Mitarbeiter und Prüfer. Mit dem Handbuch setzen wir die Tradition fort, verbundinterne Nachschlagewerke bereitzustellen, um die Besonderheiten eingetragener Genossenschaften aufzuarbeiten und eine konsistente Anwendung in Zweifelsfragen vorzuschlagen. Das Praxishandbuch ist über den DG Verlag zu beziehen.



Der Vorstand

Standardsetting international

Europäer zum Vorsitzenden der IASB-Treuhänder bestellt

Seit 1.1.2006 ist der Italiener Tommaso Padoa-Schioppa Vorsitzender des IASB-Treuhändergremiums. Die Treuhänder (Trustees) beaufsichtigen das für die internationalen Bilanzregeln IAS/IFRS zuständige IASB.

Padoa-Schioppa hat das Amt des Vorsitzenden vom früheren US-Notenbankchef Paul Volcker übernommen. Mit der Bestellung von Padoa-Schioppa, der bis Mai 2005 Gründungsmitglied im Direktorium der Europäischen Zentralbank war, sind nun acht Europäer unter den Treuhändern vertreten. Die USA und Kanada stellen zusammen sechs Treuhänder. Ebenso Asien/Ozeanien. Jeweils ein Treuhänder kommt aus Südafrika und aus Brasilien.

http://www.iasb.org/uploaded_files/documents/10_721_PRonTrustees21Dec05.pdf

Die EU-Kommission, die früher wiederholt einen stärkeren (personellen) Einfluss Europas im IASB eingefordert hatte (→ [StandardSettingReport 1/2005](#)), begrüßte die Bestellung Padoa-Schioppas.

IASB und FASB bekräftigen ihren Willen zur Konvergenz von IAS/IFRS und US-GAAP

IASB und FASB haben am 27.2.2006 ein gemeinsames Arbeitsprogramm veröffentlicht, das einen neuen Fahrplan für die Konvergenz von IAS/IFRS und US-GAAP enthält. Die beiden Standardsetter bekräftigen darin noch einmal ihr Vorhaben, langfristig eine einheitliche Kapitalmarktinformation durch weltweit akzeptierte Rechnungslegungsstandards zu erreichen. Bis 2008 sollen im Rahmen des kurzfristigen Konvergenz-Projektes wesentliche Unterschiede in einigen zentralen Rechnungslegungsbereichen erfasst und beseitigt werden. Dazu zählen insbesondere folgende Themen:

- Fair Value-Option
- Werthaltigkeit von Vermögenswerten
- Renditeimmobilien
- Joint Ventures
- Segmentberichterstattung
- Ertragsteuern

Daneben werden IASB und FASB weitere Rechnungslegungsbereiche herausarbeiten, um potenziellen Verbesserungsbedarf zu identifizieren. Hier wurden folgende Projekte angesprochen:

- Unternehmenszusammenschlüsse
- Konsolidierung
- Ertragsrealisierung

http://www.iasb.org/uploaded_files/documents/10_774_FinalPRonroadmapnon-embargoed.pdf

Das gemeinsame Arbeitsprogramm wurde inzwischen sowohl von der EU-Kommission als auch von der US-amerikanischen Börsenaufsichtsbehörde begrüßt.

<http://europa.eu.int/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/06/237&format=HTML&aged=0&language=DE&guiLanguage=en>

<http://www.sec.gov/news/press/2006-27.htm>

Gemeinsame Umfrage von IASB und FASB zu Finanzinstrumenten

IASB und FASB bitten in einer gemeinsamen Umfrage die Nutzer von Jahresabschlüssen um Angaben, welche Jahresabschlussinformationen über Finanzinstrumente, die zum beizulegenden Zeitwert (Fair Value) bilanziert werden, als nützlich empfunden werden bzw. wie solche Informationen ausgewertet werden. IASB und FASB nennen beispielhaft folgende möglichen Zusatzinformationen, die die Nutzer von internationalen Abschlüssen benötigen könnten:

- Quantitative Informationen über die Gründe für Änderungen der beizulegenden Zeitwerte von Finanzinstrumenten.
- Angaben, inwiefern die beizulegenden Zeitwerte von Finanzinstrumenten künftigen Schwankungen ausgesetzt sind.

Der Umfrage liegt ein dreiseitiger Fragebogen zu Grunde, der von einem erläuternden Anhang begleitet wird und bis 14.4.2006 zu beantworten ist.

http://www.iasb.org/uploaded_files/documents/10_790_Questionnaire.pdf

FASB-Entwurf einer Fair Value-Option

Das FASB hat am 25.1.2006 den Standardentwurf „Fair Value-Option für finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten“ vorgestellt. Danach haben US-GAAP-Anwender zukünftig die Möglichkeit, bestimmte finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten unwiderruflich zum jeweiligen Marktwert anzusetzen. Veränderungen des Marktwerts im Zeitablauf sollen immer ergebniswirksam erfasst und im Anhang hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Gewinn- und Verlustrechnung erläutert werden.

Die Fair Value-Option soll explizit auch auf solche Wertpapiere anzuwenden sein, für die keine Börsen- oder Marktpreise direkt verfügbar sind. Nicht finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten fallen nicht in den Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Fair Value-Option. In einem zweiten Schritt will das FASB allerdings prüfen, ob die Fair Value-Option zukünftig auch auf solche Bilanzpositionen ausgeweitet werden kann.

Der Standardentwurf kann bis zum 10.4.2006 kommentiert werden.

http://www.fasb.org/draft/ed_fair_value_option.pdf

IAS 1: Änderungen im Rahmen des Performance Reporting-Projektes vorgesehen

Am 16.3.2006 wurde der Entwurf für einen Änderungsstandard zu IAS 1 veröffentlicht. Der Standardentwurf befasst sich ausschließlich mit Fragen zur Darstellung der Informationen im Jahresabschluss, ohne die bestehenden Ansatz- und Bewer-

tungsregelungen zu verändern. Der Entwurf enthält im Wesentlichen folgende Anpassungen:

- Der IASB schlägt vor, die Darstellung der erfolgsneutral erfassten Erträge und Aufwendungen (Bestandteile des Other Comprehensive Income) in einer erweiterten Erfolgsrechnung, dem „Statement of Recognised Income and Expense“, verpflichtend vorzuschreiben. Das „Statement of Recognised Income and Expense“ soll entweder als ein sämtliche Erträge und Aufwendungen erfassendes Single Statement dargestellt werden oder in Form von zwei selbstständigen Statements aufgestellt werden. Die bisher nach IAS 1 zugelassene Alternative, Bestandteile des Other Comprehensive Income ausschließlich im Eigenkapitalspiegel offen zu legen, wird gestrichen. Darüber hinaus beinhaltet der Standardentwurf eine Reihe weiterer Änderungen der Ausweisschriften.
- Die Vergleichsinformationen für die vorangegangene Periode sollen auch die Eröffnungsbilanz der Vorperiode enthalten. Gegenwärtig verlangt IAS 1, dass ein IAS/IFRS-Abschluss mindestens die Schlussbilanzen des Berichts- und des Vergleichszeitraums umfassen muss. Mit der vorgesehenen Neuregelung enthielte jeder IAS/IFRS-Abschluss drei Bilanzen: die Eröffnungsbilanz des Vorjahres sowie die Schlussbilanzen des Vor- und des Berichtsjahres.
- Der Begriff „Bilanz“ soll durch den Begriff „Darstellung der Finanzlage“ ersetzt werden.
- Die Dividenden und die Dividende je Aktie sind entweder im Eigenkapitalspiegel oder im Anhang anzugeben.

Der Entwurf ist das Ergebnis der ersten Phase des gemeinsamen IASB/FASB-Projektes „Performance Reporting“. Stellungnahmen können bis zum 17.7.2006 eingereicht werden.

http://www.standardsetter.de/drsc/docs/press_releases/ED_Amdmts_to_IAS1.pdf

IAS 1: Zusätzliche Anhangangaben zu kündbaren Finanzinstrumenten geplant

Im Zusammenhang mit den geplanten Änderungen in IAS 32 betreffend kündbare Finanzinstrumente hat das Board auf seiner Februar-Sitzung entschieden, zusätzliche Angabevorschriften in IAS 1 aufzunehmen, die klarstellende Erläuterungen zu den betreffenden Finanzinstrumenten enthalten. Dabei geht es um folgende Angaben:

- Unternehmen auf Zeit: Nach den Vorstellungen des IASB sollen Unternehmen, die auf eine vorab bestimmte Zeit angelegt sind, diese Tatsache in Zukunft angeben. Vorgesehen ist, eine entsprechende Verpflichtung in IAS 1.126 aufzunehmen.
- Umklassifizierung von Finanzinstrumenten: Wenn Finanzinstrumente zwischen Eigen- und Fremdkapital umklassifiziert werden, sollen zu-

künftig Art, Betrag, Zeitpunkt und Grund der Umklassifizierung angegeben werden.

- Angaben zu kündbaren Finanzinstrumenten, die als Eigenkapital klassifiziert werden: Künftig sollen sowohl der gesamte Betrag der betreffenden Finanzinstrumente als auch die Ziele, die Bilanzierungsmethoden und die Prozesse, mit denen das Unternehmen seine Verpflichtung zur Rücknahme bzw. zum Rückkauf dieser Instrumente handhabt, angegeben werden. Falls ein Unternehmen von der Ausnahmeregelung, den Fair Value der Instrumente mit Hilfe einer Formel nur näherungsweise zu ermitteln, Gebrauch macht, ist darüber ebenfalls zu berichten.
- Angaben zum Fair Value: Der Fair Value der kündbaren Finanzinstrumente soll in einer Art und Weise angegeben werden, die einen direkten Vergleich mit dem jeweiligen Buchwert erlaubt. Außerdem ist vorgesehen, Angaben über die Ermittlung des Fair Value vorzuschreiben, die – soweit anwendbar – konsistent sind mit den Anforderungen aus IFRS 7 (Tz. 27a bis Tz. 27c).

http://www.iasb.org/uploaded_files/documents/8_133_Upd0602.pdf

Entwurf für eine Neuregelung zur Segmentberichterstattung (ED 8) vorgestellt

Das IASB veröffentlichte am 19.1.2006 den Standardentwurf ED 8 „Unternehmensbereiche“. ED 8 wurde in Abstimmung mit dem FASB entwickelt und soll die bestehenden Regelungen zur Segmentberichterstattung (IAS 14) ersetzen. Dazu übernimmt er weitgehend die aktuellen Vorgaben aus dem korrespondierenden FASB-Standard SFAS 131.

Inhaltlich verfolgt ED 8 später als IAS 14 den „management approach“. Damit sollen sowohl die Segmentabgrenzung als auch die berichteten Segmentergebnisse künftig auf der zu internen Steuerungszwecken verwendeten Vorgehensweise beruhen. Die Segmentergebnisse sind auf das Konzernergebnis vor Steuern, die Segmentumsätze und das Segmentvermögen auf die jeweiligen Konzerngrößen überzuleiten. Außerdem sollen Zusatzangaben zu Produktumsätzen, zu Umsätzen und langfristigen Vermögen je Region erforderlich werden, soweit darüber nicht bereits in Form der intern genutzten Segmentgrößen berichtet wurde. Nachdem im Rahmen von ED 8 auch eine Ausweitung der Segmentangabepflichten für die Zwischenberichterstattung vorgesehen ist, ergeben sich entsprechende Folgeänderungen in IAS 34.

ED 8 kann bis zum 19.5.2006 kommentiert werden. Geplant ist, dass die neue Regelung bereits für Geschäftsjahre anzuwenden sein wird, die am oder nach dem 1.1.2007 beginnen. In Abhängigkeit von der Veröffentlichung des endgültigen Standards wird wieder eine frühere Anwendung empfohlen werden.

http://www.iasb.org/current/active_projects.asp?showPageContent=no&xml=16_186_116_21112005.htm

IASB diskutiert ersten Rohentwurf für KMU-Standards

Das IASB hat auf seiner Sitzung im Januar und Februar erstmals einen Rohentwurf für KMU-Standards diskutiert. Der von den Mitarbeitern des IASB ausgearbeitete Rohentwurf erreicht gegenwärtig einen Umfang von 233 Seiten und ist thematisch in 40 Abschnitte gegliedert. Er basiert auf den Ergebnissen der Fragebogenerhebung (→ [StandardSettingReport 2/2005](#)) und der Diskussionsrunden aus dem letzten Jahr (→ [StandardSettingReport 4/2005](#)) und ist bislang nicht öffentlich zugänglich.

Aus der Berichterstattung über die Sitzungsergebnisse lassen sich u. a. folgende Aussagen über Inhalt und Konzeption der gegenwärtig vorliegenden KMU-Standards wiedergeben:

- Die KMU-Standards werden auf der Basis des aktuellen Rahmenkonzepts (Framework) entwickelt. Ein eigenständiges Rahmenkonzept für KMU, in dem insbesondere auf den von den Ansprüchen der Investoren kapitalmarktorientierter Unternehmen abweichenden Informationsbedarf der Rechnungslegungsadressaten von KMU hingewiesen werden könnte, soll nicht entwickelt werden.
- Das IASB überlässt es den jeweiligen Gesetzgebern, den konkreten Kreis der potenziellen Anwender der KMU-Standards einzugrenzen. Dennoch legt es folgende Vorgaben der Entwicklung seiner KMU-Standards zu Grunde: Zum einen begrenzt das IASB allgemein den Anwenderkreis auf nicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung verpflichtete Unternehmen (→ [StandardSettingReport 1/2005](#)). Zum anderen orientiert sich das IASB an den Anforderungen, die nach Ansicht des IASB an die externe Rechnungslegung von Unternehmen mit 50 Mitarbeitern und 10 Mio. EUR Umsatz gestellt werden.
- Zahlreiche KMU-Standards bestehen lediglich aus der Zusammenfassung der fettgedruckten Normen aus den inhaltlich korrespondierenden regulären IAS/IFRS-Standards. Dadurch und durch das sog. mandatory fallback-Prinzip kommt es zu einer engen Verknüpfung zwischen den KMU-Standards und den regulären IAS/IFRS-Standards. Das mandatory fallback-Prinzip verpflichtet den Anwender, bei Lücken innerhalb der KMU-Standards auf die betreffende Regelung aus den regulären IAS/IFRS-Standards zurückzugreifen.
- Ein Abschluss, der den KMU-Standards folgt, umfasst Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Kapitalflussrechnung und Eigenkapitalpiegel.
- Im Hinblick auf die Bilanzierung von Finanzinstrumenten ist noch keine abschließende Entscheidung gefallen. Bislang steht allerdings fest, dass erstens auch in den KMU-Standards eine Kategorisierung gefordert werden wird, dass zweitens die Effektivzinsmethode zum Einsatz

kommen wird und dass drittens ein Nebeneinander von Zeitwerten und fortgeführten Anschaffungskosten (mixed measurement model) vorgesehen ist.

- Die gegenwärtige Kapitalabgrenzung aus IAS 32 und IFRIC 2 wird in die KMU-Standards übernommen.
- Alle Ausweisvorschriften werden in einem eigenen Standard zusammengefasst.

Die aktuellen Planungen des IASB sehen vor, die KMU-Standards zur Jahresmitte 2006 in Form eines offiziellen Exposure Drafts der Öffentlichkeit vorzustellen. Sie sollen einen Umfang von voraussichtlich 300 Seiten erreichen. Mitte 2007 sollen dann die endgültigen KMU-Standards erscheinen, die nach den Vorstellungen des Board ab 2008 anwendbar wären.

http://www.iasb.org/uploaded_files/documents/8_133_Upd0602.pdf

DSR und EFRAG kritisieren fehlende Erleichterungen bei den vorgesehenen „IAS für KMU“

Der Deutsche Standardisierungsrat (DSR) hat gegenüber dem IASB seine Enttäuschung über die vorläufige Entscheidungen in Bezug auf das „IAS für KMU“-Projekt ausgedrückt. Im Zusammenhang mit dem zu Jahresbeginn im Board diskutierten Rohentwurf der KMU-Standards kritisierte der DSR insbesondere die fehlenden Erleichterungen im Vergleich zu den regulären IAS/IFRS-Standards. Ohne solche Zugeständnisse innerhalb der KMU-Standards befürchtet der DSR gravierende Akzeptanzprobleme bei den betroffenen Unternehmen.

http://www.standardsetter.de/drsc/docs/press_releases/IASB_SME_160206.pdf

Auch die EFRAG hat auf der Grundlage der im Board geführten Diskussionen um das Projekt „IAS für KMU“ umfassende Ansatz-, Bewertungs- und Ausweisvereinfachungen angemahnt. In ihrem Schreiben vom 1.2.2006 an das IASB kritisiert die EFRAG darüber hinaus auch den konzeptionellen Ansatz sowie die Komplexität des vorliegenden Rohentwurfs für KMU-Standards.

http://www.efrag.org/doc/4814_SMEProjectfromEFRAGTEG.doc

Deutschsprachige IFRS-Broschüre für Leitungs- und Aufsichtsorgane

Das IASCF hat mit der Veröffentlichung „International Financial Reporting Standards (IFRSs) Briefing für Vorstände, Geschäftsführer, Prüfungsausschüsse, Aufsichtsorgane und leitende Manager“ einen deutschsprachigen Band herausgegeben, der auf 78 Seiten eine Zusammenfassung des vorliegenden IASB-Regelwerks enthält. Der Band umfasst neben dem Rahmenkonzept (Framework) auch die IFRS 1 bis 7 und die IAS 1 bis 41. Er kann zu EUR 29,95 über den Buchhandel (ISBN 3-7910-2485-X) bezogen werden.

<http://www.schaeffer-poeschel.de/>

IFRS 3: Ausweitung der Definition eines Unternehmenszusammenschlusses

Seit Januar 2006 werten IASB und FASB die Ergebnisse der Diskussionsrunden vom November (↪ [StandardSettingReport 4/2005](#)) und die vorliegenden 282 Stellungnahmen aus, die zu den am 30.6.2005 vorgelegten Änderungsvorschläge zu IFRS 3 (↪ [StandardSetting Report 2/2005](#)) eingegangen sind.

http://www.fasb.org/project/Joint_Business_Combinations_CL_Summary.pdf

Das IASB hat in diesem Zusammenhang folgende Entscheidungen gefasst:

- Der Anwendungsbereich von IFRS 3 wird nicht auf Gemeinschaftsunternehmen (Joint Ventures) ausgeweitet. Die Gründung oder Bildung eines Gemeinschaftsunternehmens wird folglich von der Anwendung der Erwerbsmethode nach IFRS 3 ausgeschlossen.
- Der Mitarbeiterstab wurde damit beauftragt, die aktuelle Definition eines Unternehmenszusammenschlusses zu erweitern. Im vorliegenden Entwurf für eine Ergänzung zu IFRS 3 wird ein Unternehmenszusammenschluss noch als „eine Transaktion oder ein Ereignis, bei der/dem ein Erwerber die Beherrschung über ein oder mehrere Unternehmen erlangt“ definiert. Die neue Definition soll insbesondere auch solche Transaktionen, die nicht zu einem Beherrschungsverhältnis zwischen zwei Unternehmen führen, als Unternehmenszusammenschlüsse darstellen und damit in den Anwendungsbereich des IFRS 3 einbeziehen. Mit dieser Ausweitung der Definition reagiert das IASB auch auf die zahlreichen Stellungnahmen genossenschaftlicher Interessensvertreter, die sich gegen eine Anwendung des IFRS 3 auf die Verschmelzung von Genossenschaften ausgesprochen haben. Eine entsprechend den Vorgaben des IASB entwickelte Definition eines Unternehmenszusammenschlusses würde dazu führen, dass auch die Verschmelzung von Genossenschaften als Business Combination nach der Erwerbsmethode abzubilden wäre. Der Hinweis auf das bei einer Verschmelzung von Genossenschaften fehlende Beherrschungsverhältnis wäre dann gegenstandslos.

http://www.iasb.org/uploaded_files/documents/8_133_Upd0602.pdf

IAS 32: Änderungen betreffend kündbare Finanzinstrumente beschlossen

Im Dezember 2005 entschied das IASB, Finanzinstrumente, die zum beizulegenden Zeitwert zurückgegeben werden können (financial instruments puttable at fair value), als Eigenkapital zu klassifizieren, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Inhaber des Finanzinstruments kann das emittierende Unternehmen dazu verpflichten, das Finanzinstrument zu dessen Fair Value zu-

rückzunehmen. Der Fair Value muss dem anteiligen Nettovermögenswert entsprechen.

- Der Inhaber des Finanzinstruments ist berechtigt, im Falle der Liquidation des emittierenden Unternehmens seinen anteiligen Nettovermögenswert zu fordern.
- Das Recht auf den anteiligen Nettovermögenswert darf weder vor noch bei Liquidation begrenzt oder garantiert sein.
- Das Finanzinstrument zählt zu der Klasse von Kapitaltitel, die als letzte einen Anspruch auf das Nettovermögen des Unternehmens erheben kann. Diese Klasse darf ausschließlich kündbare Kapitaltitel enthalten, die zum Fair Value ausgetauscht werden können.
- Das Finanzinstrument wurde im Emissionszeitpunkt zum Fair Value ausgegeben.

Für sog. non-public entities (Unternehmen ohne öffentlich gehandelte Eigenkapital- oder Schuldtitel) ist folgende Ausnahmeregelung vorgesehen: hier reicht es aus, wenn der Fair Value, zu dem das Instrument emittiert wurde und zurückzugeben ist, auf Basis einer Formel ermittelt wird, die näherungsweise den tatsächlichen Fair Value bestimmt.

Auf die Klassifizierung der Geschäftsguthaben als Fremdkapital nach IAS 32 wird diese geplante Änderung voraussichtlich keine Auswirkung haben. So ist das Geschäftsguthaben eines ausscheidenden Mitglieds beispielsweise grundsätzlich zum Nominalwert zurückzuzahlen. Dessen tatsächlicher Zeitwert wird weder direkt noch näherungsweise mit Hilfe einer Formel ermittelt.

Bei der Frage, ob die Anteile an Personengesellschaften nach dieser Änderung an IAS 32 als Eigenkapital in einem IAS/IFRS-Abschluss auszuweisen sind, ist insbesondere darüber zu diskutieren,

- ob die betreffenden Anteile im Emissionszeitpunkt tatsächlich zu ihrem jeweiligen Zeitwert ausgegeben worden sind und
- welchen Mindestanforderungen eine formelbasierte Approximation des Zeitwertes rückzuzahlender Finanzinstrumente gerecht werden muss (das IASB hat im Rahmen seiner März-Sitzung klar gestellt, dass eine Abfindung auf Buchwertbasis den Ansprüchen an eine formelbasierte Annäherung an den Fair Value grundsätzlich nicht gerecht wird).

http://www.iasb.org/uploaded_files/documents/8_133_Upd0512.pdf

IAS 32: Änderungen betreffend sog. limited life entities angekündigt

Neben den Änderungen an IAS 32 betreffend die financial instruments puttable at fair value beschloss das Board weitere Ausnahmen von der aktuellen Kapitalabgrenzung nach IAS 32, die sich insbesondere auf Unternehmen beziehen, die nur für einen im Voraus bestimmten Zeitraum bestehen. Danach sind Verpflichtungen, die sich im Rahmen der Liquidation eines Unternehmens ergeben, als Eigenkapi-

tal zu klassifizieren, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Die Verpflichtung des Unternehmens besteht im Recht des Vertragspartners, im Zeitpunkt der Liquidation seinen Anteil am Nettovermögen des Unternehmens einzufordern.
- Die Liquidation ist vorgegeben und steht damit nicht im Einflussbereich des Unternehmens (beispielsweise bei Unternehmen, die auf eine vorab bestimmte Zeit angelegt sind und die zum gegebenen Zeitpunkt automatisch liquidiert werden) oder die Liquidation ist nicht vorgegeben und kann von jedem Kapitalgeber verlangt werden (in diesem Fall müssen alle betreffenden Finanzinstrumente ihren Investoren den Anspruch auf Liquidation des Unternehmens gewähren).

Die Mitarbeiter des IASB wurden gebeten, einen entsprechenden Änderungsstandard zu IAS 32 vorzubereiten.

http://www.iasb.org/uploaded_files/documents/8_133_Upd0512.pdf

IFRIC 9 „Neueinschätzung eingebetteter Derivate“

Am 1.3.2006 hat IFRIC eine Interpretation zur wiederholten Begutachtung von eingebetteten Derivaten veröffentlicht. IFRIC 9 („reassessment of embedded derivatives“) konkretisiert die Bilanzierung von Finanzinstrumenten mit eingebetteten Derivaten nach deren erstmaliger Erfassung. Nach den in IAS 39.11 aufgeführten Voraussetzungen ist zu beurteilen, ob ein eingebettetes Derivat vom Basisvertrag zu trennen und nach den Bilanzierungsregeln für derivative Finanzinstrumente abzubilden ist. Nach IFRIC 9 ist diese Beurteilung grundsätzlich im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorzunehmen. IFRIC 9 untersagt eine erneute Betrachtung, sofern nicht eine Änderung der Vertragsbedingungen mit wesentlichem Einfluss auf die damit verbundenen Zahlungsströme erfolgt.

IFRS-Erstanwender haben die Beurteilung auf der Grundlage der Bedingungen bei Vertragsabschluss oder zu einem späteren Zeitpunkt vorzunehmen, sofern der allgemeine Grundsatz aus IFRIC 9 eine Neubeurteilung erfordert.

IFRIC 9 ist auf Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1.6.2006 beginnen. Eine frühere Anwendung wird empfohlen.

IFRIC D18 untersagt die Aufholung von bestimmten, in einem Zwischenabschluss vorgenommenen Wertminderungen

Am 12.1.2006 wurde IFRIC D18 „Zwischenberichterstattung und Wertminderung bei Vermögenswerten“ veröffentlicht. Der Entwurf beschäftigt sich mit der Interaktion der Bestimmungen zur Zwischenberichterstattung mit den Regeln zur Feststellung und Behandlung von Wertminderungen bei Vermögenswerten. Bislang war nicht geklärt, ob bestimmte, in einem Zwischenabschluss erfasste Wertminderungen im nachfolgenden Zwischen-, Ein-

zel- oder Konzernabschluss rückgängig gemacht werden können. IFRIC D18 sieht vor, Wertminderungen, soweit sie den Goodwill, Eigenkapitalinstrumente oder finanzielle Vermögenswerte, die zu Anschaffungskosten bewertet werden, betreffen und in einer zurückliegenden Zwischenperiode verbucht wurden, nicht zum Gegenstand einer Wertaufholung zu machen.

http://www.iasb.org/uploaded_files/documents/8_39_IFRICDraftInterpretationD18.pdf

Die Kommentierungsfrist zu IFRIC D18 endete am 31.3.2006. Die Stellungnahme des deutschen Rechnungslegungsinterpretationskomitees setzt sich sehr kritisch mit den Ergebnissen des IFRIC D18 auseinander. Kernpunkte der Kritik sind

- die implizite, nicht näher begründete Auffassung des IFRIC, dass IAS 34 überwiegend durch den diskreten Ansatz gekennzeichnet ist,
- das unbefriedigende Ergebnis, dass die Anzahl der veröffentlichten Zwischenberichte Einfluss auf das Impairment bestimmter finanzieller Vermögenswerte haben soll, und
- die unzureichende und unsystematische Begründung für die IFRIC-Beschlussfassung in der Basis for Conclusions.
- Weiterhin bezweifelt das RIC, dass die Thematik in Form einer Interpretation behandelt werden kann, und empfiehlt daher, dass der IASB ein Projekt zu IAS 34 startet.

http://www.standardsetter.de/drsc/docs/press_releases/D18_AIC_cl_230306.pdf

Bilanzierung von Aufstockungsbeträgen im Rahmen von Altersteilzeitvereinbarungen nach IFRS

Das Rechnungslegungs Interpretations Committee (RIC) des DRSC hat am 18.1.2006 ein Positionspapier zur Bilanzierung von Altersteilzeitvereinbarungen veröffentlicht. Während in den IFRS die Bilanzierung von Altersteilzeitvereinbarungen nicht explizit geregelt ist, gibt es im US-GAAP-Regelwerk mit dem im Juni 2005 verabschiedeten EITF Issue No. 05-5 hierzu eine verbindliche Regelung.

Das RIC spricht sich in seinem Positionspapier gegen eine Anwendung des EITF Issue No. 05-5 in der IFRS-Bilanzierung aus. Nachdem sich der in EITF 05-5 konkretisierende Bilanzierungsunterschied zwischen US-GAAP und IAS/IFRS bereits aus den jeweiligen Standards ergebe, sei EITF 05-5 auf die Bilanzierung von Aufstockungsbeträgen nach IFRS nicht anzuwenden.

http://www.standardsetter.de/drsc/docs/press_releases/ATZ_Positionspapier_170106_1.pdf

Erste Stellungnahmen aus Deutschland zum Diskussionspapier „Management Commentary“

In einem Schreiben an das IASB vom 24.03.2006 nimmt das IDW Stellung zu dessen Diskussionspapier „Management Commentary“ (➔ [StandardSetting](#)

Report 4/2005). Darin schlägt das IDW unter anderem vor,

- einen Standard zum Management Commentary zu entwickeln, der sich ausschließlich an kapitalmarktorientierte Unternehmen wendet,
- wesentlich verkürzte Vorgaben für den Management Commentary vorzugeben, wenn ein solcher auch Gegenstand der Zwischenberichterstattung werden sollte,
- die im Management Commentary geforderten Informationen ausschließlich an den Bedürfnissen der Investoren auszurichten und mögliche Informationsinteressen anderer Stakeholder grundsätzlich nicht zu bedienen,
- die Zielsetzung des Management Commentary genauer zu fassen, indem beispielsweise eine Berichterstattung über die Chancen und Risiken des betreffenden Unternehmens explizit eingefordert werden soll,
- den wesentlichen Inhalt des Management Commentary mit Hilfe von detaillierteren Vorgaben als bisher vorgesehen zu umschreiben.

<http://www.idw.de/idw/generator/property=Datei/id=405552.pdf>

Vor dem IDW hat bereits der Deutsche Standardisierungsrat am 13.3.2006 seine vorläufige Stellungnahme zum Diskussionsentwurf „Management Commentary“ veröffentlicht. Die endgültige Stellungnahme wird voraussichtlich im April erscheinen.

http://www.standardsetter.de/drsc/docs/press_releases/cl_draf_asbg_mc_130206_2.pdf

Standardsetting in Europa

EU-Kommission schreibt Studie über Alternativen zur bilanziellen Kapitalerhaltung nochmals aus

Die EU-Kommission hat am 14.3.2006 ihre Durchführbarkeitsstudie zu Alternativen zum Kapitalerhaltungssystem der 2. EU-Richtlinie sowie zu einer Analyse der Auswirkungen der IFRS-Bilanzierung auf die Gewinnausschüttung erneut ausgeschrieben. Die aktualisierte Ausschreibung ist inhaltlich identisch mit der vom Sommer 2005 (➔ [StandardSetting Report 4/2005](#)), zu der keine Rückmeldungen eingegangen sind. Im Vergleich zur ersten Ausschreibung wurde jedoch die Dotierung auf EUR 500.000 verdoppelt. Schlusstermin für den Eingang der Angebote bzw. Teilnahmeanträge ist der 25.4.2006. Für die Erstellung des Endberichts ist ein Zeitraum von neun Monaten vorgesehen.

In der Studie soll auch die tatsächliche Bedeutung des Schutzes von Aktionären und Gläubigern von Genossenschaftsunternehmen, die nicht über ein festgelegtes eingebrachtes Kapital verfügen, bewertet werden.

http://ted.publications.eu.int/official/Exec?DataFlow=ShowPage.dfl&Template=TED/N_one_result_detail_curr.htm&doc

[number=155392%202005&docId=155392-2005&StatLang=DE](http://www.idw.de/idw/generator/property=Datei/id=405552.pdf)

Die dem Gläubigerschutz dienende Kapitalerhaltungsfunktion eines HGB-Abschlusses kann nicht auf einen IAS/IFRS-Abschluss übertragen werden. Im Rahmen der Durchführbarkeitsstudie soll bewertet werden, wie der Schutz der Gläubiger und Eigentümer durch Alternativen zum bestehenden Kapitalerhaltungssystem mindestens ebenso effizient, aber wachstumsfreundlicher gewährleistet werden kann. Als mögliche Alternative zur bilanziellen Kapitalerhaltung wird gegenwärtig beispielsweise darüber diskutiert, die Kapitalerhaltungs- und Ausschüttungsbemessungsfunktion über eigene Solvenztests sicherzustellen, die zusätzlich zu einem ausschließlich auf die Informationsfunktion beschränkten IAS/IFRS-Abschluss aufzustellen wären. Nach dem Willen der EU-Kommission soll sich die Analyse möglicher alternativer Konzepte aber nicht auf solvenzbasierende Systeme beschränken.

Konsultationspapier zur Speicherung und Bekanntgabe von Informationen gemäß Transparenzrichtlinie

Die EU-Kommission hat das Committee of European Securities Regulators (CESR) damit beauftragt, Vorschläge zu entwickeln, wie Finanzberichte (Jahres-, Halbjahres- und Zwischenberichte) börsennotierter europäischer Unternehmen EU-weit verfügbar gemacht werden können. Die Einführung eines solchen europaweiten Speicher- und Abrufmechanismus geschieht im Rahmen der Umsetzung der Anforderungen aus der Transparenzrichtlinie. Im Januar 2006 hat CESR in diesem Zusammenhang ein Konsultationspapier vorgestellt, das im Wesentlichen drei Bereiche anspricht:

- Mindestanforderungen an die Ausgestaltung nationaler Speichersysteme
- Möglichkeiten einer europaweiten Zusammenarbeit nationaler Speichersysteme
- Ausgewählte Fragestellungen im Zusammenhang mit der Rolle der zuständigen Behörden

Das Konsultationspapier konnte bis 30.3.2006 kommentiert werden. Am 2.3.2006 fand bereits eine erste öffentliche Anhörung statt. CESR plant, eine Empfehlung an die Europäische Kommission abzugeben, die die Einrichtung eines vorläufigen Systems bis Januar 2007 vorsieht.

http://www.cesr-eu.org/index.php?page=consultation_details&id=71

EU-Kommission und EFRAG einigen sich über künftige Arbeitsbeziehungen

Die EU-Kommission und die EFRAG haben sich am 28.3.2006 auf ihre künftigen Arbeitsbeziehungen geeinigt. Die EFRAG wird die Kommission auch weiterhin auf dem Gebiet der Übernahme und der Auslegung der IAS/IFRS beraten. Darüber hinaus wird sie wie bisher zur Weiterentwicklung und zur Verbesserung dieser Standards sowie zu ihrer wirksamen Umsetzung Stellung nehmen. Daneben wird

von der EFRAG erwartet, dass sie sich auch in einer frühen Phase an den Diskussionen über neue und künftige Themen auf dem Gebiet der Rechnungslegungsstandards beteiligt.

Die Beziehung zwischen EFRAG und EU-Kommission wurde im Dokument 'Arbeitsbeziehung zwischen der Europäischen Kommission und EFRAG' kodifiziert. Dieses Dokument wurde vom Generaldirektor der Generaldirektion Binnenmarkt und Dienstleistungen, Alexander Schaub, und von Göran Tidström, dem Vorsitzenden des EFRAG-Aufsichtsorgans, unterzeichnet.

Um aus Sicht der EU-Kommission die Objektivität und Ausgewogenheit der EFRAG-Stellungnahmen weiterhin zu gewährleisten, erwägt die Kommission die Einsetzung einer gesonderten kleinen Gruppe aus unabhängigen Experten, die die EFRAG-Stellungnahmen unter diesem Aspekt prüfen sollen. Diese Sachverständigen sollen aber ausdrücklich nicht an den EFRAG-Arbeiten teilnehmen. In Kürze werden die Mitgliedstaaten erste Ideen hinsichtlich der Einsetzung einer solchen Gruppe entwickeln.

<http://europa.eu.int/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/06/367&format=HTML&aged=0&language=DE&guiLanguage=en>

EFRAG stellt Arbeitsgruppe zum Performance Reporting zusammen

EFRAG hat ein Projekt zum Performance Reporting (Leistungsberichterstattung) aufgesetzt und stellt hierfür eine eigene Arbeitsgruppe zusammen, die nicht mehr als zehn Mitglieder umfassen soll. Das Projekt steht unter der gemeinsamen Leitung des spanischen Standardsetters ICAC und der EFRAG. Ein entsprechender Projektplan liegt vor, er wird aber erst nach einer internen Abstimmung veröffentlicht werden.

Organisationen, die Interesse an einer Teilnahme an diesem Projekt und an einer Mitwirkung in der geplanten Arbeitsgruppe haben, können dies bis 7.4.2006 bei EFRAG bekunden und unter info@efrag.org geeignete Kandidaten nominieren.

FEE mahnt gegenseitige Anerkennung von IAS/IFRS und US-GAAP an

Die Fédération des Experts Comptables Européens (FEE) hat am 27.3.2006 ein Positionspapier zur Konvergenz, Äquivalenz und gegenseitigen Anerkennung von IAS/IFRS und US-GAAP veröffentlicht. Die FEE hält einen koordinierten Ansatz auf europäischer Ebene für die einzige Möglichkeit, einen wirklichen Beitrag Europas zur weltweiten Konvergenz der Rechnungslegungsnormen zu leisten. Nur wenn Europa einen substanziellen Beitrag zum IASB-Arbeitsprogramm leiste, seine Koordination, Transparenz und Beratungsprozesse verbessere, könne ein wirklicher Fortschritt erreicht werden. Die IFRS sollten nach Meinung der FEE als echte globale Rechnungslegungsstandards akzeptiert werden.

http://www.fee.be/fileupload/upload/PP_Financial_Reporting_Convergence%2C_Equivalence_and_Mutual_Recognition_06032732006241139.pdf

CEBS untersucht Auswirkungen der IAS/IFRS auf das aufsichtsrechtliche Kapital europäischer Banken

Das Committee of European Banking Supervisors (CEBS) veröffentlichte am 14.2.2006 eine Studie, in der die Auswirkungen der IAS/IFRS auf das aufsichtsrechtliche Kapital europäischer Banken untersucht wurden. CEBS verglich hierfür in 18 europäischen Ländern (Zypern, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Polen, Portugal, Slowakei, Spanien, Schweden, Großbritannien und Norwegen) die nach den jeweiligen nationalen Rechnungslegungsvorschriften erstellten Abschlüsse von Kreditinstituten zum 31.12.2004 mit deren korrespondierenden IAS/IFRS-Abschlüssen zum 1.1.2005.

<http://www.c-eps.org/press/14022006.pdf>

Als Ergebnis wurde festgehalten, dass die Anwendung der IAS/IFRS keine nennenswerten Auswirkungen auf das aufsichtsrechtliche Kapital zeigt, sofern die im Dezember 2004 veröffentlichten Filter angewandt werden. Unter Beachtung der Filter sei insgesamt lediglich eine leichte Abnahme des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals festzustellen. Der Einsatz solcher Filter dient dazu, bestimmte Anpassungen vorzunehmen, sobald das aufsichtsrechtliche Kapital auf der Basis eines IAS/IFRS-Abschlusses ermittelt wird.

http://www.c-eps.org/prudential_filters.htm

Nach Aussage der CEBS hatten zahlreiche Aufsichtsbehörden ursprünglich Bedenken dahingehend geäußert, dass die Einführung der IAS/IFRS möglicherweise die von aufsichtsrechtlichem Eigenkapital zu erfüllenden Kriterien (Dauerhaftigkeit; Ausgleichspotential für Verluste; der Höhe nach verlässlich bestimmbar) unterminieren und eine nicht gewünschte Volatilität in die Abschlüsse von Finanzinstitutionen und insbesondere in das aufsichtsrechtliche Eigenkapital bringen könnte. Die Ergebnisse der Studie belegen jedoch, dass der Einsatz der angesprochenen Filter die bei einer IAS/IFRS-Bilanzierung tatsächlich zu beobachtenden negativen Effekte neutralisiert und damit den begründeten Befürchtungen der Aufsichtsbehörden entgegen wirkt.

Endorsement von IFRS 7

Mit der Veröffentlichung im EU-Amtsblatt vom 27.1.2006 wurde IFRS 7 „Finanzinstrumente: Angaben“ (↪ [StandardSetting Report 2/2005](#)) unverändert in europäisches Recht übernommen.

http://www.standardsetter.de/drsc/docs/press_releases/EU-VO_amendIAS1uIFRS6_IFRS7_amendIAS1uIFRS4_IFRIC6.pdf

Standardsetting in Deutschland

Regierungsentwurf zur Änderung des Genossenschaftsgesetzes berücksichtigt IFRIC 2

Am 25.1.2006 stellte das Bundesministerium der Justiz den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Einführung der Europäischen Genossenschaft und zur Änderung des Genossenschaftsrechts der Öffentlichkeit vor. Im Rahmen dieses Gesetzes soll auch das aktuelle Genossenschaftsrecht reformiert werden. Dabei werden mit Verweis auf die Regelungen in IFRIC 2 insbesondere folgende Erleichterungen für die Kapitalerhaltung vorgeschlagen:

- In der Satzung einer Genossenschaft kann ein Mindestkapital vorgeschrieben werden, das durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens nicht unterschritten werden darf (§ 8a Abs. 1 GenG-E). Folglich wird die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens ausgeschiedener Mitglieder ausgesetzt, solange dadurch das Mindestkapital unterschritten würde. Die Auszahlungssperre greift auch bei der Kündigung einzelner Geschäftsanteile.
- Daneben kann die Satzung vorsehen, dass die Auszahlung der Geschäftsguthaben von der Zustimmung der Genossenschaft abhängig gemacht wird (§ 73 Abs. 4 GenG-E). Beispielsweise könnte die allgemein in der Satzung enthaltene Regelung, dass für außergewöhnliche Entscheidungen die Zustimmung des Aufsichtsrats eingeholt werden muss, dahin ergänzt werden, dass eine Guthabensauszahlung an die Zustimmung von Vorstand und Aufsichtsrat gebunden ist.

Das Gesetz soll im August 2006 in Kraft treten.

http://www.bmj.bund.de/enid/22abea13ef780b4f31a04de52f9f773b,a153e95f7472636964092d09333630/Gesellschaftsrecht/Reform_des_Genossenschaftsrechts_x5.html

Bundesregierung nimmt Stellung zu den Auswirkungen der IAS/IFRS auf die Steuerpolitik und zu den Gefahren für das bilanzielle Eigenkapital von mittelständischen Unternehmen

Als Antwort auf zwei Kleine Anfragen aus dem Abgeordnetenkreis hat sich die Bundesregierung zu den Auswirkungen der Internationalen Rechnungslegung auf die Steuerpolitik und zu den Gefahren der IAS/IFRS-Rechnungslegung für das bilanzielle Eigenkapital von mittelständischen Unternehmen geäußert.

<http://dip.bundestag.de/btd/16/007/1600733.pdf>

<http://dip.bundestag.de/btd/16/007/1600793.pdf>

Neue Verlautbarungen des IDW zur Rechnungslegung

Der HFA hat in seiner 201. Sitzung am 28.02./01.03.2006 folgende IDW Verlautbarungen verabschiedet:

- IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung „Rechnungslegung von Vereinen“ (IDW RS HFA 14)
- IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung „Bilanzierung von Emissionsberechtigungen nach HGB“ (IDW RS HFA 15)

Die aufgeführten Verlautbarungen werden in Kürze in der WPg und in den IDW Fachnachrichten veröffentlicht.

Stellungnahme HFA 2/1997 überarbeitet

Daneben hat der HFA die Stellungnahme HFA 2/1997 i. d. F. 2000 „Zweifelsfragen der Rechnungslegung bei Verschmelzungen“ zwecks Anpassung an die Neufassung des IDW Prüfungsstandards „Grundsätze für die ordnungsmäßige Erteilung von Bestätigungsvermerken bei Abschlussprüfungen“ (IDW PS 400) überarbeitet. Die überarbeitete Verlautbarung, in der die Veränderungen gegenüber dem bisherigen Stand im Text kenntlich gemacht sind, wird in Kürze im Mitgliederbereich der IDW Homepage veröffentlicht.

Auswirkungen der neuen Heubeck-Richttafeln auf die Bewertung von Pensionsverpflichtungen

Der HFA bekräftigte in seiner 200. Sitzung am 8.12.2005 seine Auffassung, dass über die Pflichtangaben des Unternehmens zur Bewertungsmethode im Anhang hinaus der Abschlussprüfer im Rahmen der Berichterstattungspflicht nach § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB im Prüfungsbericht die Auswirkungen der neuen Heubeck-Tafeln auf die Bewertung der Pensionsrückstellungen zu erläutern hat. Wenn die Pensionsrückstellungen nach den steuerlichen Regelungen unter Anwendung des Teilwertverfahrens mit einem Rechnungszins von 6 % angesetzt worden sind, ist in diesem Zusammenhang auch darauf einzugehen, dass der Rückstellungsbetrag angesichts des derzeitigen Marktzinssatzes an der Untergrenze des nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung Vertretbaren liegt.

<http://www.idw.de/idw/generator/property=Datei/id=394898.pdf>

IDW präsentiert sein neues Bewertungskonzept für Pensionsrückstellungen

Am 16.1.2006 hat das IDW sein neues Bewertungskonzept für Pensionsrückstellungen vorgestellt. Das IDW verweist einleitend auf die Defizite in den bestehenden Regelungen. Die gegenwärtigen steuerlichen Regelungen gestatten es nicht, die tatsächliche wirtschaftliche Belastung der Unternehmen zu

treffend widerzuspiegeln. Damit wird steuerlich ein zu hoher Gewinn ermittelt. Dessen Besteuerung entzieht den Unternehmen Substanz, die zur Erfüllung der gegenüber den Arbeitnehmern eingegangenen Verpflichtungen erforderlich wäre. Um zu deutschen Bilanzierungsregeln zu gelangen, die zu einer betriebswirtschaftlich angemessenen Rückstellungshöhe führen, empfiehlt das IDW, sich an international anerkannten Rechnungslegungsstandards, insbesondere an IAS 19, zu orientieren. Dabei legt es folgende Eckpunkte zu Grunde:

- Die Ansammlung der Rückstellung erfolgt nach dem international üblichen Anwartschaftsbarwertverfahren (projected unit credit method) statt nach dem bisher in Deutschland vorherrschenden Teilwertverfahren. Hierdurch spiegelt die Rückstellung die bis zum Bewertungsstichtag kumulierten, vom Arbeitnehmer verdienten (Teil-) Versorgungsansprüche wider.
- Auf die Vorgabe des fixen Rechnungszinssatzes von 6 % wird verzichtet. Stattdessen ist der Rechnungszinssatz aus den Kapitalmarktverhältnissen abzuleiten. Zur Vermeidung übermäßiger Ergebnisschwankungen käme dabei auch in Betracht, einen mehrjährigen Durchschnitt der Kapitalmarkttrendite heranzuziehen.
- Zumindest inflationsbedingte künftige Erhöhungen von Gehältern und Versorgungsleistungen sollten Berücksichtigung finden. Dies kann auch dadurch geschehen, dass als Rechnungszins ein um einen Inflationsabschlag verminderter Satz zur Anwendung kommt, also der Nominalauf einen Realzinssatz übergeleitet wird.
- Zu jedem Stichtag muss die Bewertung auf der Grundlage der letzten verfügbaren biometrischen Rechnungsgrundlagen erfolgen. Erhöhungen oder Verminderungen der Versorgungsverpflichtungen, die auf einer Änderung der biometrischen Rechnungsgrundlagen beruhen, sind unmittelbar und nicht lediglich ratierlich in der Rückstellung zu erfassen.

Nach den Vorstellungen des IDW sollte dieses Bewertungskonzept uneingeschränkt für alle Direktzusagen gelten, die nach In-Kraft-Treten einer notwendigen Gesetzesänderung erteilt werden. Übergangsregelungen für bestehende Zusagen sollen sicherstellen, dass sich der Übergang auf neue Bewertungsgrundsätze sowohl für die Unternehmen als auch den Fiskus in verträglicher Weise gestaltet.

<http://www.idw.de/idw/generator/property=Datei/id=395488.pdf>

Kleine Anfrage an die Bundesregierung zum Rechnungszinsfuß bei Pensionsrückstellungen

Abgeordnete der FDP haben am 8.3.2006 im Bundestag eine Kleine Anfrage zum Rechnungszinsfuß bei Pensionsrückstellungen gestellt. Sie verweisen darin auf das am 16.1.2006 vorgestellte Bewertungskonzept des IDW. An die Bundesregierung richten sie folgende Fragen:

- Teilt die Bundesregierung die Auffassung des Instituts der Wirtschaftsprüfer, der bei der Ermittlung der Pensionsrückstellungen gemäß § 6a Abs. 3 Satz 3 EStG anzuwendende Zinssatz von 6 v. H. sei im Vergleich zur durchschnittlichen Kapitalmarkttrendite der letzten Jahre deutlich zu hoch?
- Teilt die Bundesregierung die Auffassung des Instituts der Wirtschaftsprüfer, dass die Pensionsrückstellungen der Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland aufgrund des vorgeschriebenen Zinsfußes von 6 v. H. um etwa 86 Mrd. Euro zu niedrig ausgewiesen seien?
- Besteht danach die Gefahr, dass die betrieblichen Pensionszusagen im Versorgungsfall nicht ausreichend erfüllt werden können?
- Kann die Bundesregierung bestätigen, dass bei einer realitätsgerechten Erhöhung der Pensionsrückstellungen (ohne Anwendung der neuen Richttafeln) – unter Zugrundelegung einer durchschnittlichen Ertragsteuerbelastung der betroffenen Unternehmen von etwa 40 v. H. – ein Steuerausfall von etwa 34 Mrd. Euro eintritt?
- Falls die Bundesregierung zu anderen Ergebnissen als das Institut der Wirtschaftsprüfer kommt: Welchen Zinsfuß hält sie für angemessen, welchen zusätzlichen Rückstellungsbedarf hält sie ggf. für erforderlich und welche sich daraus ergebenden Steuermindereinnahmen veranschlagt sie?
- Welcher zusätzliche Rückstellungsbedarf ergibt sich aus den aktualisierten „Richttafeln“ vom 6. Juli 2005 und welche zusätzlichen Steuermindereinnahmen resultieren daraus?
- Aus welchen Gründen ist bei der Bildung der Pensionsrückstellungen selbst bei dynamisierten Versorgungsleistungen die Berücksichtigung künftiger Lohn- und Gehaltssteigerungen untersagt?

Die Anfrage wird voraussichtlich im Auftrag der Bundesregierung durch das fachlich zuständige Bundesministerium der Justiz beantwortet werden.

<http://dip.bundestag.de/btd/16/008/1600872.pdf>

Standardsetting international

Standardisierungsaktivitäten der IFAC

Das „Ethics Committee“ der IFAC wurde zwischenzeitlich in „International Ethics Board for Accountants (IESBA)“ umbenannt. Im Rahmen seiner letzten Sitzung (20. bis 22.2.2006) hat das Board keine wesentlichen Beschlüsse gefasst.

Das IAASB ist weiterhin damit befasst, seine Standards zu überarbeiten, um insgesamt deren Klarheit, Lesbarkeit und Verständlichkeit zu verbessern (sogenanntes „Clarity Project“ → [StandardSetting Report 4/2005](#)). Ungeachtet dessen hat das IAASB vorgesehen, auf seiner März-Sitzung nachfolgend genannte Standards noch „im herkömmlichen Format“ zu verabschieden:

- überarbeiteter ISA 540 „Auditing Accounting Estimates and Related Disclosures (others than those Involving Fair Value Measurements and Disclosure)“
- überarbeiteter ISA 260 „The Auditor’s Communication with those Charged with Governance“ einschließlich Ergänzungen zu den ISA 570 „Going Concern“ und ISA 300 „Planning an Audit of Financial Statements“

Die beiden in „der alten Form“ verabschiedeten Standards befinden sich im Hinblick auf das „Clarity Project“ erneut in Überarbeitung. Die Veröffentlichung von Entwurfsversionen (sogenannte „Re-Exposure Drafts“ bzw. „Re-ED“) ist für Juli 2006 vorgesehen. Die endgültige Verabschiedung sollte dann – nach einem im Oktober 2005 veröffentlichten „vorläufigen Zeitplan“ – im März 2007 erfolgen.

Weiterhin hat das IAASB im Rahmen seiner März-Sitzung einen überarbeiteten Re-ED für den ISA 600 „The Audit of Group Financial Statements (including the Work of other Auditors)“ herausgegeben. Der Re-ED beschreibt das Ausmaß, in dem der Abschlussprüfer einer Unternehmensgruppe in die Prüfungen einzelner, nicht von ihm selbst geprüfter Komponenten dieser Gruppe eingebunden sein muss. In der Vergangenheit wurde dabei unterschieden, ob diese Komponenten von unabhängigen Prüfern (unrelated auditors) geprüft werden oder von Prüfern, die dem gleichen nationalen oder internationalen Firmen-Netzwerk angehören (related auditors). Das IAASB hat nunmehr vorgeschlagen, diese Unterscheidung aufzuheben. Es besteht eine Kommentierungsfrist bis 31.7.2006.

<http://www.ifac.org/News/LastestReleases.tmp?NID=1143220251741357>

Ein aktueller Zeitplan der Projekte des IAASB (Stand Februar 2006) kann im Internet abgerufen werden:

http://www.ifac.org/IAASB/downloads/Current_IAASB_Project_Timetable.doc

Die einzelnen Aktivitäten und Prozesse des IASB können dem kürzlich erschienenen Geschäftsbericht 2005 entnommen werden, der ebenfalls auf der Homepage der IFAC abrufbar ist.

<http://www.ifac.org/>

Im Februar 2006 hat das IFAC ein aktualisiertes Handbuch 2006 („Handbook of International Auditing, Assurance and Ethics Pronouncements“) herausgegeben, das sämtliche ISA, IAPS, ISRE, ISRS und die internationalen Berufsgrundsätze (IFAC - Code of Ethics) enthält, die bis zum 31.12.2005 erschienen sind. Das insgesamt 1.098 Seiten umfassende Handbuch steht kostenlos auf der Homepage der IFAC zur Verfügung.

<http://www.ifac.org/Store/Details.tmp?SID=114140585740731&Cart=1143117107604722>

Das „Professional Accountants in Business Committee (PAIB)“ der IFAC hat im Januar 2006 den Entwurf für einen Praxisleitfaden zur Entwicklung eines Verhaltenskodex in Unternehmen herausgegeben. Der „Code of Conduct“ zielt darauf ab, ethische Werte zu schützen und Standards zu setzen, die das Interesse der Öffentlichkeit angehen. Er kann bis zum 15.4.2006 kommentiert werden.

<http://www.ifac.org/Guidance/EXD-Details.php?EDID=0053>

Standardsetting in Europa

FEE

Die europäische Vereinigung des Berufsstandes des Wirtschaftsprüfer (Fédération des Experts Comptables Européens – FEE) hat am 17.3.2006 eine Studie über die Umsetzung der EU-Empfehlungen zur Unabhängigkeit in den EU-Mitgliedsländern und Norwegen veröffentlicht. Der Präsident der FEE forderte, dass dem Berufsstand nunmehr eine „regulatorische Pause“ eingeräumt werden müsse, damit die verschärften Anforderungen Wirkung zeigen können. Die Studie kann auf der Website der FEE abgerufen werden :

http://www.fee.be/publications/default.asp?library_ref=4&content_ref=553

CEBS

Der Ausschuss der europäischen Bankaufsichtsbehörden (Committee of European Banking Supervisors – CEBS) hat zum Jahreswechsel wieder diverse Leitlinien herausgegeben:

- Leitlinien zur Einrichtung einer einheitlichen Finanzberichterstattung für Kreditinstitute (FINREP)
- Leitlinien für einheitliche Formate zur Erfüllung der Berichtspflichten für Kreditinstitute und Investmentfirmen die „Guidelines on a common reporting framework (COREP)“. Die Angleichung soll für die Aufseher zu einem besseren Informationsaustausch und für die Branche zu Kosteneinsparungen führen. Vor allem grenzüberschreitend aktive Finanzgruppen dürften von der vereinbarten Standardisierung profitieren. Im Hinblick auf die IT-Anpassung räumt CEBS den nationalen Aufsichtsstellen ein „gewisses Maß an Flexibilität“ zur Einhaltung der Leitlinie ein.

- Leitlinien zur Anerkennung externer Ratingagenturen - External Credit Assessment Institutions (ECAI) – im Rahmen der Anforderungen aus der EU-Eigenkapitalrichtlinie
- Leitlinien zur Anwendung des aufsichtlichen Überprüfungsprozesses gemäß Säule II der EU-Eigenkapitalrichtlinien
- Leitlinien zur engeren Kooperation der nationalen Bankaufsichtsbehörden mit dem Ziel, eine effiziente Überwachung von grenzüberschreitend agierenden Finanzinstituten sicherzustellen.

Die hier genannten Leitlinien können auf der Website des CEBS abgerufen werden:

<http://www.c-eps.org/standards.htm>

Standardsetting in Deutschland

Prüfungsstandards des IDW

Der **Hauptfachausschuss (HFA) des IDW** hat im ersten Quartal 2006 nachfolgende Prüfungsstandards (PS) und Prüfungshinweise (PH) verabschiedet oder geändert und insoweit auch an überarbeitete oder in Überarbeitung befindliche internationale Standards angepasst:

- IDW PS 610 „Prüfung von Energieversorgungsunternehmen“
- IDW PS 750 „Prüfung von Vereinen“
- IDW EPS 521 n.F. „Die Prüfung des Wertpapierdienstleistungsgeschäfts nach § 36 WpHG“
- IDW PH 9.302.1 „Bestätigungen Dritter bei Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten“
- IDW PH 9.400.10 „Vermerk des Abschlussprüfers zur Nichtberücksichtigung von Stimmrechten nach § 23 Abs. 1 Wertpapierhandelsgesetz“
- IDW PH 9.960.2 „Prüfung von zusätzlichen Abschlusselementen“

Ferner hat das IDW diverse PH zur Erteilung von Bestätigungsvermerken bei besonderen Betriebsarten (Krankenhäuser, Kapitalanlagegesellschaften, kommunale Wirtschaftsbetriebe) bzw. bei besonderen Prüfungen (Liquidationseröffnungsbilanzen, Jahres- oder Zwischenbilanzen bei Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln) an die Neufassung des IDW PS 400 „Grundsätze für die ordnungsmäßige Erteilung von Bestätigungsvermerken bei Abschlussprüfungen“ (↔ [StandardSetting Report 4/2005](#)) angepasst.

Der IDW PH 9.302.1 ersetzt den unter der gleichen Bezeichnung herausgegebenen IDW EPS 524 (↔ [StandardSettingReport 1/2005](#)). Der neue PH ist in den aktuellen Jahrgängen der Zeitschrift „Die Wirtschaftsprüfung“ (Heft 7; S. 484) sowie „IDW-Fachnachrichten“ (Heft 4) enthalten.

Der PH 9.960.2 betrifft die gesetzliche Prüfung von Abschlusselementen, die aufgrund der besonderen Anforderungen der Verordnung zur Umsetzung der EU-Prospektrichtlinie (ProspektVO) aus geprüften handelsrechtlichen Jahres- oder Konzernabschlüssen abgeleitet worden sind. Als Beispiel ist

in diesem Zusammenhang eine Kapitalflussrechnung bzw. Eigenkapitalveränderungsrechnung zu nennen, die nach der ProspektVO in bestimmten Fällen in den zu prüfenden Jahresabschlüssen enthalten sein oder diese ergänzen müssen.

Der IDW EPS 521 n. F. nimmt eine Anpassung an den aufsichtlichen Anforderungen der WpDPV vor. Die Abschnitte 2.4. („Art und Umfang der Prüfung“) und 2.5. („Prüfungsfeststellungen: Fehler und Mangel“) wurden aufgrund der Neuregelungen der WpDPV vollständig überarbeitet. Der Anwendungsbereich des PS wird auf Wertpapierdienstleistungsunternehmen erweitert, nachdem dieser PS in der Praxis bereits seit längerem auch bei der Prüfung von Wertpapierdienstleistungsunternehmen angewendet wird. IDW EPS 521 n. F. steht auf der IDW-Homepage zur Verfügung.

<http://www.idw.de/idw/generator/id=302246.html>

Der **Bankenfachausschuss (BFA) des IDW** hat vier Stellungnahmen aufgehoben:

- BFA 1/1974 „Bewertung von zweifelhaften Forderungen aus der Finanzierung von zum Verkauf bestimmten Bauten (Baukrediten) in den Jahresabschlüssen der Kreditinstitute“
- BFA 2/1977 „Form und Inhalt des zu veröffentlichenden Jahresabschlusses inländischer Zweigstellen ausländischer Kreditinstitute“
- BFA 3/1977 „Zum Ausweis von Zinsen auf notleidende Forderungen in der Gewinn- und Verlustrechnung“
- BFA 1/1982 „Zur schriftlich fixierten Ordnung des gesamten Betriebs als Voraussetzung der Funktionsfähigkeit der Innenrevision“

Vollständigkeitserklärungen

Das IDW hat die Vollständigkeitserklärungen zur Prüfung von Jahresabschlüssen (Formular M1) und zur Prüfung von Konzernabschlüssen nach HGB und PubliG (Formular M2) ergänzt um Beziehungen zu nahe stehenden Personen (IDW PS 255, Tz. 24), Verstöße (IDW EPS 210 n.F., Tz. 67) sowie Annahmen zur Zeitwertbestimmung (IDW PS 315, Tz. 50). Außerdem gibt es ein neues Muster zur Prüfung von Konzernabschlüssen nach § 315a HGB (Formular M2b). Neben die Vollständigkeitserklärungen tritt eine Erklärung der gesetzlichen Vertreter zu nicht gebuchten Prüfungsdifferenzen, die bei Prüfungen nach ISA die jeweilige Vollständigkeitserklärung als Anlage ergänzt (ISA 580, Tz. 5a (b)) und bei Prüfungen nach § 317 HGB freiwillig verwendet werden kann.

Den bei der Prüfung von Genossenschaften verwendeten Vollständigkeitserklärungen liegen die vom IDW herausgegebenen Formulare zugrunde. Der DGRV hat die vom IDW vorgenommenen Veränderungen in die bei der Prüfung von Genossenschaften zu verwendenden Formulare eingearbeitet. Die aktualisierten Vordrucke können über den DG-Verlag bezogen werden und stehen ab 13.4.2006 auch in elektronischer Form zur Verfügung.

Berufsaufsichtsreformgesetz (7. WPO-Novelle)

Anfang März 2006 wurde der Referententwurf eines "Gesetzes zur Stärkung der Berufsaufsicht und zur Reform berufsrechtlicher Regelungen in der Wirtschaftsprüferordnung (Berufsaufsichtsreformgesetz - BARefG)" veröffentlicht. Durch die 7. Novelle der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) soll die reformierte EU-Abschlussprüferrichtlinie (→ [StandardSettingReport 3/2005](#)) in deutsches Recht umgesetzt werden, soweit dies nicht bereits durch andere Gesetze (beispielsweise Bilanzrechtsreformgesetz und Abschlussprüferaufsichtsgesetz) geschehen ist.

Ziel der 7. WPO-Novelle ist insbesondere, die Aufsicht über Abschlussprüfer den geänderten Rahmenbedingungen und öffentlichen Erwartungen anzupassen. Die Disziplinaraufsicht durch die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) unter der Verantwortung der Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK) soll wirksamer ausgestaltet werden, indem der WPK beispielsweise das Recht eingeräumt wird, eigenständig Unterlagen beim Wirtschaftsprüfer zu beschlagnahmen. Im Gegensatz zu früher soll sich der Abschlussprüfer bei der Aussageverweigerung in einem Berufsaufsichtsverfahren grundsätzlich nicht mehr auf die Verschwiegenheitspflicht aus dem Mandat berufen können. Ein Novum ist auch die Möglichkeit der WPK zur Durchführung von stichprobenartigen Sonderuntersuchungen – das heißt ohne konkreten Anlass - bei Abschlussprüfern von kapitalmarktorientierten Unternehmen.

Aus Sicht des DGRV ist die vorgesehene mittelstandsfreundliche Verlängerung des Turnus für die Durchführung der externen Qualitätskontrolle von drei auf sechs Jahre besonders zu begrüßen. Lediglich bei Abschlussprüfern kapitalmarktorientierter Unternehmen hat die externe Qualitätskontrolle weiterhin alle drei Jahre zu erfolgen.

Der 80-seitige Gesetzesentwurf steht zum Download bereit.

<http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Service/suche,did=10228.html>

Nationale Umsetzung von Basel II

Das Bundeskabinett hat am 15.2.2006 den Entwurf für ein "Gesetz zur Umsetzung der neu gefassten Bankenrichtlinie und der neu gefassten Kapitaladäquanzrichtlinie" verabschiedet. Die Einführung der neuen internationalen Eigenkapitalstandards („Basel II“) in das deutsche Bankaufsichtsrecht wurde damit auf den parlamentarischen Weg gebracht. Das Gesetz würde nach dem für Oktober erwarteten Bundestagsvotum wie geplant vom Jahr 2007 an gelten.

Mit dem Gesetzesentwurf wurden auch Vereinbarungen zur fairen Behandlung von Mittelstandskrediten auf den Weg gebracht. Sämtliche Wahlrechte aus der EU-Eigenkapitalrichtlinie zu Gunsten von Mittelstandskrediten sollen ausgeübt werden. Aus Sicht des DGRV ist insbesondere die Übernahme der Eigenkapitalerleichterungen für gruppeninterne

Forderungen hervorzuheben, die eine Wettbewerbsneutralität zwischen konzernstrukturierten und verbundstrukturierten Banken sicherstellt.

Der Gesetzesentwurf kann auf der Internetseite des Bundesfinanzministeriums abgerufen werden:

http://www.bundesfinanzministerium.de/cln_06/nn_3790/DE/Aktuelles/Pressemitteilungen/2006/20061502__PM0021.html

Für die Solvabilitätsverordnung (SolV) und die Groß- und Millionenkreditverordnung (GroMiKV) wurden den Verbänden zwischenzeitlich zweite Diskussionsentwürfe (Arbeitsstand 26.1.2006) als „Arbeitsfassungen“ überlassen (→ [StandardSettingReport 2/2005](#)). Mit einem Arbeitsstand vom 20.1.2006 wurde zudem ein Entwurf (Arbeitsfassung) für eine neue „Verordnung über die Liquidität der Institute“ (Liquiditätsverordnung - LiqV) herausgegeben, mit der der bisherige Liquiditätsgrundsatz II in Verordnungsform überführt werden soll.

Adoption: Verfahren zur Anerkennung von Standards im Rechtskreis der Europäischen Union. Da das Verfahren zur Erarbeitung von Prüfungsgrundsätzen für börsennotierte Unternehmen an private Einrichtungen (IFAC) übergeben wurde, bestand ein Dissens mit der herkömmlichen Tradition, wonach Gesetze vom Parlament zu verabschiedet sind oder das Parlament diesbezüglich eine Ermächtigung erteilt. Da eine solche Ermächtigung nicht vorliegt, kann die Anwendung von ISA im EU-Rechtskreis nur durch ein formales Anerkennungsverfahren ermöglicht werden (vgl. auch „Endorsement“).

Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (Basel Committee on Banking Supervision): Der 1975 gegründete, bei der Bank für internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) ansässige Ausschuss setzt sich aus Vertretern der Bankenaufsichtsbehörden und der Zentralbanken der dreizehn wichtigsten westlichen Industriestaaten zusammen. Der Ausschuss dient als Forum für die regelmäßige Zusammenarbeit im Bereich Bankenaufsicht. Er erarbeitet allgemeine Standards und erwartet, dass die nationalen Bankenaufsichtsbehörden Schritte unternehmen, diese umzusetzen.

<http://www.bis.org/bcbs/aboutbcbs.htm>

CEBS (Committee of European Banking Supervisors): Mit Beschluss der Europäischen Kommission vom 5.11.2003 gegründete Institution der europäischen Finanzmarktaufsicht mit Sitz in London, die sich aus hochrangigen Vertretern der nationalen Bankenaufsichtsbehörden und Zentralbanken zusammensetzt. Aufgabe ist die Beratung der EU-Kommission, die Koordinierung der sachgerechten Umsetzung der einschlägigen EU-Richtlinien durch die EU-Mitgliedstaaten und die Verbesserung der Zusammenarbeit der nationalen Aufsichtsbehörden. Das CEBS soll zusammen mit dem in Frankfurt/Main angesiedelten EU-Regulierungsausschuss für die Versicherungswirtschaft (CEiOPS) und dem EU-Regulierungsausschuss für den Wertpapierhandel (CESR), der in Paris seinen Sitz hat, eine koordinierte Überwachung der Finanzwirtschaft in Europa gewährleisten.

<http://www.c-eps.org/>

EFRAG (European Financial Reporting Advisory Group): EFRAG ist ein privatrechtlich organisierter Expertenausschuss, der die Europäische Kommission bei der Übernahme der IAS berät. EFRAG hält engen Kontakt mit dem IASB, um auf den Prozess der Erarbeitung neuer oder der Änderung bestehender IAS bereits im Frühstadium Einfluss nehmen zu können. Kern der EFRAG ist die für die Facharbeit zuständige Technical Expert Group, die von einem Supervisory Board beaufichtigt und von einem Consultative Forum beraten wird.

<http://www.efrag.org/>

Endorsement: Verfahren zur Anerkennung von Standards im Rechtskreis der Europäischen Union. Da das Verfahren zur Erarbeitung von Rechnungslegungsgrundsätzen für börsennotierte Unternehmen an private Einrichtungen (IASB) übergeben wurde, bestand ein Dissens mit der herkömmlichen Tradition, wonach Gesetze vom Parlament zu verabschiedet sind oder das Parlament diesbezüglich eine Ermächtigung erteilt. Da eine solche Ermächtigung nicht vorliegt, kann die Anwendung von IAS/IFRS im EU-Rechtskreis nur durch ein formales Anerkennungsverfahren ermöglicht werden (vgl. auch „Adoption“).

FEE (Fédération des Experts Comptables Européens): Die 1987 gegründete « Fédération des Experts Comptables Européens (FEE) ist eine europäische Vereinigung des Berufsstandes der Wirtschaftsprüfer. Ihre Aufgabe ist es, die Meinung des europäischen Berufsstandes gegenüber den Organen der EU, den einschlägigen internationalen Organisationen sowie den nationalen Regierungssachverständigen zum Ausdruck zu bringen. Weiterhin fördert die FEE durch Seminare und Kongresse den Gedankenaustausch zwischen den verschiedenen internationalen Gremien des Berufsstandes. Der FEE gehören derzeit (Stand Juli 2005) 44 Mitgliedsorganisationen in 32 Ländern an. Sie repräsentiert damit rund 500.000 Berufsangehörige, davon rund 94 % aus EU-Ländern. Einzige deutsche Mitgliedsorganisation ist das IDW. Dienstsitz ist Brüssel.

<http://www.fee.be>

IAASB (International Auditing and Assurance Standards Board): Fachausschuss der IFAC (⇒ ebenda), der als unabhängiger Standardsetter fungiert. Seine Aufgabe ist es, weltweit ein hohes Qualitätsniveau im Prüfungswesen sowie in der Qualitätskontrolle und den damit zusammenhängenden Diensten sicherzustellen. Weiterhin soll erreicht werden, dass der Berufsstand seine Mandate weltweit nach einheitlichen Kriterien bearbeitet.

<http://www.ifac.org/iaasb/about.php>

IASB (International Accounting Standards Board): Privater, unabhängiger Standardsetter mit Sitz in London; Organ der IASC Foundation. Die IASB-Mitglieder kommen aus verschiedenen Ländern (unter anderem ein Vertreter des DRSC). Ziel des IASB ist die Entwicklung von internationalen Rechnungslegungsstandards.

<http://www.iasb.org/>

IFAC (International Federation of Accountants): Im Jahr 1977 gegründeter Weltverband der Accountants, dem derzeit 163 Mitgliedsorganisationen in 119 Ländern angehören. Deutsche Mitglieder sind IDW und WPK. Ziel der IFAC ist die Schaffung eines Berufsstandes mit möglichst einheitlichen Standards im fachlichen und berufsethischen Bereich sowie im Ausbildungsbereich.

<http://www.ifac.org/>

IOSCO (International Organization of Securities Commissions): Die 1974 als inneramerikanische Organisation gegründete IOSCO dient der Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden im Wertpapierbereich. Ordentliche Mitglieder sind derzeit 108 staatliche Aufsichtsbehörden für die Wertpapier- und Future-Märkte. Deutschland ist durch die BaFin vertreten. Die IOSCO entwickelt Standards für die Wertpapieraufsicht mit dem Ziel, die Effizienz und Solidität der Märkte zu sichern.

<http://www.iosco.org/>

SAC (Standards Advisory Council): Das Standards Advisory Council (SAC) steht dem IASB als beratendes Gremium zur Verfügung. Es besteht derzeit aus 40 Mitgliedern. Das SAC berät den Board beispielsweise in Fragen des Arbeitsprogramms und im Setzen von Arbeitsschwerpunkten. Es informiert den Board über die Ansichten der Organisationen und Personen des Council über große Standardsetting Projekte.

http://www.iasb.org/about/sac_about.asp

Abkürzungen

AIRBA	Advances Internal Ratings Based Approach	SFAS	Statement of Financial Accounting Standard
APAG	Abschlussprüferaufsichtsgesetz	SIC	Standard Interpretation Committee
APAK	Abschlussprüferaufsichtskommission	SME	Small and medium-sized entity
ARC	Accounting Regulatory Committee	SMO	Statements of Membership Obligations
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht	SREP	Supervisory Evaluation Process
BGH	Bundesgerichtshof	SRP	Supervisory Review Process
BilKoG	Bilanzkontrollgesetz	US-GAAP	US-Generally Accepted Accounting Principles
BilReG	Bilanzrechtsreformgesetz	VO	Verordnung
BMJ	Bundesministerium der Justiz	WpDPV	Wertpapierdienstleistungs-Prüfungsverordnung
CEBS	Committee of European Banking Supervisors	WpHG	Wertpapierhandelsgesetz
CESR	Committee of European Securities Regulators	WPK	Wirtschaftsprüferkammer
CGU	Cash Generating Unit	WPO	Wirtschaftsprüferordnung
D	Draft (Entwurf)	ZKA	Zentraler Kreditausschuss
DRS	Deutscher Rechnungslegungsstandard		
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e. V.		
DSR	Deutscher Standardisierungsrat		
E	Entwurf		
EACB	European Association of Co-operative Banks		
ECOFIN	Economic and Financial Council		
ED	Exposure Draft (Entwurfssfassung)		
EFRAG	European Financial Reporting Advisory Group		
EPS	Entwurf Prüfungsstandard		
FBE	Fédération Bancaire de l'Union Européene		
FEE	Fédération des Experts Comptables Européens		
GenG	Genossenschaftsgesetz		
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung		
HFA	Hauptfachausschuss		
HGB	Handelsgesetzbuch		
HLP	High Level Principles		
IAASB	International Auditing and Assurance Standards Board		
IAPS	International Auditing Practice Statements		
IAS	International Accounting Standard		
IASB	International Accounting Standards Board		
ICAAP	Internal Capital Adequacy Assessment Process		
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.		
IFAC	International Federation of Accountants		
IFRIC	International Financial Reporting Interpretation Committee		
IFRS	International Financial Reporting Standard		
IOSCO	International Organization of Securities Commissions		
IRBA	Internal Ratings Based Approach		
ISA	International Standards on Auditing		
ISQC	International Standards on Quality Control		
KMU	Kleine und mittelgroße/mittelständische Unternehmen		
KWG	Gesetz über das Kreditwesen		
MaRisk	Mindestanforderungen an das Risikomanagement		
MiFiD	Markets in Financial Instruments Directive		
NPAE	Non-publicly accountable entity		
OECD	Organisation for Economic Cooperation and Development		
PCAOB	Public Company Accounting Oversight Board		
PH	Prüfungshinweis		
PS	Prüfungsstandard		
RAS	Risk Assessment System		
RIC	Rechnungslegungs Interpretations Committee		
RL	Richtlinie		

IMPRESSUM

Herausgeber:	Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V. Pariser Platz 3 10117 Berlin Abteilung Grundsatzfragen/ Mitgliederbetreuung
Verantwortlich:	WP/StB Ulf Jessen
Redaktion:	Dr. Heino Weller (Rechnungslegung) Volker Hahn (Prüfung)
Kontakt:	reporting@dgrv.de